

Im Geschäftsverkehr der Keller Grundbau GmbH und verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („HU“) mit Unternehmern gelten unsere vorliegenden Bedingungen für Nachunternehmer („NUB“) sowohl für den gegenwärtigen Nachunternehmervertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge über die Ausführung von Bauleistungen mit unseren Nachunternehmern („NU“). Sämtliche Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen erfolgen auf Basis dieser NUB. Unsere Begen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende andere Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Leistungen vorbehaltlos entgegengenommen haben.

1 Vertragsbestandteile

1.1 Vertragsgrundlagen sind nacheinander

- a) das Auftragschreiben bzw. die Auftragsbestätigung
- b) das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen
- c) die Leistungsbeschreibung
- d) diese Bedingungen für Nachunternehmer,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.1 ist deren dortige Reihenfolge zugleich die Rangfolge. Bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte.

1.2 Soweit die Einbeziehung etwaiger Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen o. ä. des NU nicht ausdrücklich vereinbart wird, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Liegt eine ausdrückliche Einbeziehung vor, gelten die betreffenden Bedingungen in der Rangfolge nach den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen in Ziffern 1.1 lit. a) bis e). Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen o. ä.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

2 Leistung – Vergütung

2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des HU in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

2.2 Auf Verlangen des HU hat der NU seine für die Bildung der Einheitspreise zugrunde gelegte Urkalkulation nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Soweit es für die Beurteilung der Berechtigung von Ansprüchen der Parteien auf die in der Urkalkulation enthaltenen kalkulatorischen Grundlagen der Preisermittlung des NU ankommt, ist der HU berechtigt, in Anwesenheit des NU in die Urkalkulation Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Einsichtnahme ist diese wieder zu verschließen.

2.3 Begehrt der HU eine Änderung der vertraglichen Leistungen (einschließlich zusätzlicher Leistungen), gilt anstelle der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B die gesetzliche Bestimmung des § 650b BGB mit folgenden Maßgaben: Wünscht der HU eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB), ist der NU verpflichtet, sich unverzüglich darüber zu erklären, ob ihm die Änderung zumutbar ist und ggf. ein prüfbares Angebot über die sich aus der Änderung ergebende Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten. Die Zumutbarkeit wird jedoch vermutet, wenn der NU sich nicht unverzüglich über die Unzumutbarkeit erklärt. Soweit die begehrte Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB), ist der NU zur unverzüglichen Unterbreitung eines prüfbaren Angebotes im vorstehend genannten Sinne verpflichtet. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb angemessener Frist über die Vertragsänderung, ist der HU zur Anordnung der betreffenden Leistungsänderung in Textform berechtigt; im Falle einer angeordneten Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit deren Ausführung für den NU nicht unzumutbar ist. Mehrvergütungsansprüche stehen dem NU im Falle der angeordneten Leistungsänderung nur zu, wenn er sie vor der Ausführung schriftlich angekündigt hat, es sei denn, die Ankündigung ist für den Schutz des HU entbehrlich oder die fehlende Ankündigung beruht auf Umständen, die der NU nicht zu vertreten hat.

2.4 Die Höhe der aus einer Änderung resultierenden Mehr- oder Mindervergütung richtet sich nicht nach den hiermit ausdrücklich ausgeschlossenen Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bis 7 VOB/B, sondern nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Der NU kann zur Berechnung der Vergütungsänderung auf die Ansätze einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation abstellen, sofern sie eine nach Satz 1 zu bemessende Mehrvergütung nicht übersteigt. Die gesetzliche Vermutung des § 650c Abs. 2 Satz 2 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Ausführungsunterlagen

3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus den HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.

3.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.

Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

3.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und

Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren. Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlütze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlütze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.

- 3.4 Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- 3.5 Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 3.6 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 3.7 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 3.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

4 Ausführung

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 4.2 Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach.
- 4.3 Der NU hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem HU täglich einzureichen. Der NU meldet dem HU monatlich die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geleisteten Arbeitsstunden.
- 4.4 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft und entfalten keine Rechtswirksamkeit.
- 4.5 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom HU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den NU notwendigen Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.
- 4.6 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- 4.7 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- 4.8 Für vom HU zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU die im Verhandlungsprotokoll spezifizierte Kostenbeteiligung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 4.9 Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Insbesondere steht der AN für die bauordnungsrechtliche Verwendbarkeit der von ihm gelieferten Materialien ein. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- 4.10 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben. Ebenso müssen alle eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge den geltenden Normen und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sollten auf dem aktuellen Stand der Technik sein.
- 4.11 Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 4.12 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung sowie einen ggfls. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem HU auf Anforderung nach.

Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem HU unaufgefordert nach. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Der NU

wird außerdem die HSEQ-Anforderungen des HU einhalten, die gegebenenfalls über die gesetzlichen/behördlichen Anforderungen hinausgehen. Auf Anforderung wird dem NU eine schriftliche Ausfertigung dieser Anforderungen übergeben.

Arbeitsunfälle sowie unfallbedingte Ausfalltage sind unaufgefordert und unverzüglich dem HU durch den NU zu melden.

- 4.13 Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

- 4.14 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Der NU ist darüber hinaus verpflichtet, bei der vertraglichen Ausgestaltung etwaiger weiterer Nachunternehmerverträge entsprechende Verpflichtungen der weiteren Nachunternehmer in der Nachunternehmerkette vorzusehen, ebenfalls die Zustimmung des HU zu einer weiteren Untervergabe einzuholen.

Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Der NU verpflichtet sich weiter, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Kroatien nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung-EU sind. Auf Ziffer 11.3 NUB wird hingewiesen.

- 4.15 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziffer 4.14 NUB beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Hingewiesen wird auf Ziffer 11.3 NUB.

5 Abfallentsorgung – Reinigung

- 5.1 Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der NU erstellt einen Abfallentsorgungsnachweis nach EN VO 1013.

Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z.B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.

- 5.2 Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

6 Ausführungsfristen

- 6.1 Alle vereinbarten Fristen – einschließlich Zwischenfristen – sind vertraglich bindend (Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B).
- 6.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragsfristen berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Der HU behält sich Änderungen des Bauzeitenplans vor. In diesem Fall werden neue Vertragsfristen vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Vertragsfristen nicht.
- 6.4 Hat der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, eine im Bauzeitenplan vorgesehene Zwischenfrist nicht eingehalten und gelingt es ihm trotz einer hierfür vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht, den Rückstand aufzuholen, so dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch mit der Überschreitung der nächsten im Bauzeitenplan vorgesehenen Zwischenfrist bzw., mangels weiterer Zwischenfristen, der Fertigstellungsfrist gerechnet werden muss, ist der HU auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.

7 Vertragsstrafe wegen Verzuges

- 7.1 Gerät der NU mit der Gesamtfertigstellung seiner Leistungen in Verzug, hat er dem HU eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme je Arbeitstag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieser Netto-Schlussrechnungssumme. Einigen sich der HU und der NU auf eine Netto-Schlussrechnungssumme, so gilt diese als Bezugsgröße für die Vertragsstrafe.
- 7.2 Ändern die Parteien nachträglich vereinbarte Gesamtfertigstellungsfrist gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß vorstehender Ziffer 7.1 auch bei einer schuldhaften Überschreitung der neu vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist. Verlängert sich die in Ziffer 6. des Verhandlungsprotokolls vereinbarte Gesamtfertigstellungsfrist – etwa gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B –, ohne dass die Parteien neue Vertragsfristen vereinbaren, so ist die jeweilige Vertragsstrafe verwirkt, sobald sich der NU mit der verlängerten Gesamtfertigstellungsfrist in Verzug befindet, es sei denn, die Bauausführung wurde nicht aus vom NU zu vertretenden Umständen so erheblich verzögert, dass der gesamte Zeitplan des NU umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung des Bauablaufs gezwungen wurde. In diesem Fall entfällt der Vertragsstrafenanspruch.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des HU wegen Verzuges bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

8 Behinderung

- 8.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.
- 8.2 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt er dies, hat er dem HU den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 8.3 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

9 Abnahme

- 9.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne, den Entsorgungsnachweis nach EN VO 1013 sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.
- 9.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des HU durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der HU das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem HU in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.
- 9.4 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12 Abs. 1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Rechtsfolge der Abnahmefiktion eine Fristsetzung des NU nach Fertigstellung eines im wesentlichen mangelfreien Werks voraussetzt.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Leistungen 62 Monate, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Werden Mängel bereits während der Bauausführung festgestellt, kann der HU abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/B den Vertrag oder einen abgrenzbaren Teil der vertraglichen Leistung kündigen oder den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom HU gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 10.2 Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement (QM) zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 10.3 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

11 Haftung gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Kündigung, Schadensersatz u.a.

11.1 Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der NU sichert dem HU zu, spätestens seit 1. Januar 2015 seine im Rahmen des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns (einschließlich der Verordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie allgemein verbindlicher Tarifverträge) zu vergüten und alle Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie, insbesondere des Mindestlohngesetzes sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des SGB IV und VII in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten sowie Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

Der NU versichert weiter, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen vorstehende oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen oder der Abführung von Sozialabgaben behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde und in diesem Zusammenhang nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurde. Der NU wird es dem HU unverzüglich schriftlich anzeigen, falls er wegen solcher Verstöße bzw. eines entsprechenden Verdachts während der Laufzeit des Vertrages angehört oder sanktioniert werden sollte.

Der NU ist verpflichtet, den Einsatz von Subunternehmern bei der Erfüllung seiner Pflichten nach dem Vertrag – soweit ein solcher Einsatz aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zulässig ist - dem HU unverzüglich schriftlich unter Angabe der vollständigen Firmierung des Subunternehmers (inkl. Handelsregistereintrag), der Steuernummer, Anschrift des Firmensitzes sowie des vertretungsberechtigten Ansprechpartners nebst Kontaktinformationen (Telefon, Fax und E-Mail) anzuzeigen.

Der NU ist verpflichtet, etwaige Subunternehmer ebenfalls vertraglich zur Zahlung des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns und zur Einhaltung aller Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie und des Arbeitnehmerentsendegesetzes in einer mit dieser gleich lautenden oder sinngemäßen Vereinbarung zu verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer diese Verpflichtungen ebenfalls vertraglich zu vereinbaren und deren Einhaltung

zu überwachen. Der NU sichert zu, etwaigen Subunternehmern Vergütungen zu zahlen, die es diesen bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung ermöglichen, den gesetzlichen Mindestlohn an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.

Auf Anforderung des HU hat der NU unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die dem HU eine Prüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentendegesetzes ermöglichen, hierzu gehören insbesondere Arbeitszeitanzeige, Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Aufzeichnungen und Unterlagen i.S.d. § 19 AEntG sowie § 17 MiLoG, bei NU mit Sitz im Ausland Kopien der Meldungen an die Zollbehörde gemäß § 18 Abs. 1 AEntG bzw. § 16 Abs. 1 MiLoG etc.. Die Vorlage der Unterlagen erfolgt in anonymisierter Form, der NU verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Der NU versichert, dass es sich bei den anonymisiert vorgelegten Unterlagen um solche, der im Rahmen des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer handelt.

Der NU stellt den HU im Innenverhältnis von sämtlichen sich aus § 14 AEntG bzw. aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG ergebenden finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages, hierzu gehören auch Mindestlohnansprüche von Arbeitnehmern, die in keinem vertraglichen Verhältnis zum Auftragnehmer stehen (z.B. eingesetzte Leiharbeiter oder Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer), frei.

Der NU übergibt dem HU nach Maßgabe von Ziffer 1.8 des Verhandlungsprotokolls die dort aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum dort jeweils genannten Übergabezeitpunkt.

Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit.

11.2 Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 4.14, 4.15 und 10.1 NUB aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen, sofern er dem NU zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Verpflichtungen gesetzt hat. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt, insbesondere die Mehrkosten aus der Fertigstellung der durch den NU übernommenen Leistungen durch Dritte. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

11.3 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

12 Sicherheiten

12.1 Der NU hat eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu stellen. Der HU ist zur Vornahme eines Sicherheitseinbehalts von den Abschlagszahlungen des NU berechtigt. Der Sicherheitseinbehalt für die Vertragserfüllung kann vom NU durch Bürgschaft abgelöst werden, welche die Anforderungen nach Ziff. 12.4 NUB erfüllen muss. Die durch den NU zu stellende Vertragserfüllungssicherheit umfasst die Ansprüche des HU auf

- die Erfüllung der aus dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des NU einschließlich etwaiger geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen, insbesondere für die vertragsgerechte und termingerechte Ausführung gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz), hinsichtlich Mängelansprüche, allerdings begrenzt auf Ansprüche wegen solcher Leistungen, die bereits während der Ausführung (vor oder spätestens bei der Abnahme) als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt wurden und wegen derer sich der HU seine Rechte bei der Abnahme vorbehalten;
- die Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich Zinsen;
- die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Abs. 3a SGB IV;
- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie
- die Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist bei der Abnahme herauszugeben, sofern zu diesem Zeitpunkt die Vertragserfüllungssicherheit nicht bereits ganz oder in Teilen berechtigt verwertet worden ist und sofern keine von der Vertragserfüllungssicherheit besicherten und nicht erfüllten Ansprüchen des HU bestehen. Sind zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllte und von der Vertragserfüllungssicherheit besicherte Ansprüche des HU vorhanden, so darf dieser einen Teil der Vertragserfüllungssicherheit in Höhe der objektiv zur Erfüllung der unerledigten Ansprüche notwendigen Kosten zuzüglich Nebenforderungen (z. B. auf schuldhaftem Verzug basierende Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw.) zurückhalten. Der jeweils andere Teil der Sicherheit ist an den NU herauszugeben bzw. durch entsprechende Erklärung zu enthaften. Klargestellt wird, dass es dem HU verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft nicht zu enthaften, andererseits gegen einen einbehaltenen Werklohn(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

12.2 Der NU hat nach der Abnahme eine Mängelsicherheit in Höhe von 5 % der berechtigten Netto-Abrechnungssumme zu leisten. In dieser Höhe ist der AG zur Vornahme eines Einbehalts von der Schlusszahlung berechtigt. Dieser Mängeleinbehalt kann vom AN durch eine Bürgschaft abgelöst werden, welche den Anforderungen nach Ziff.12.4 NUB entsprechen muss. Die durch den NU zu stellende Sicherheit für Mängelansprüche umfasst

- die Mängelansprüche des HU wegen nach Abnahme festgestellter/aufgetretener Mängel;
- die Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich Zinsen;
- die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Abs. 3a SGB IV;

- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV sowie
- die Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Die Mängelsicherheit verbleibt bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim HU, sofern der HU nicht zuvor von der Sicherheit berechtigterweise Gebrauch gemacht hat. In diesem Sinne macht der HU von der Mängelsicherheit Gebrauch, wenn er in entsprechender Höhe berechtigterweise zur Verwertung der Sicherheit Ansprüche gegenüber dem NU oder, im Fall der Ablösung des Einbehalts durch Bürgschaft nach Ziff. 12.2 S. 3 NUB gegenüber dem Bürgen, erhebt. Maßgeblich ist diesbezüglich der Zugang des ersten Forderungsschreibens beim jeweiligen Sicherungsgeber. Soweit zum Rückgabezeitpunkt noch nicht erfüllte Ansprüche des HU bestehen, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit in Höhe der objektiv zur Beseitigung des jeweiligen Mangels notwendigen Kosten, zuzüglich einer Pauschale von 10% des je einfachen Betrags für Nebenforderungen, wie z. B. auf schuldhaftem Verzug basierende Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw., zurückhalten. Der jeweils andere Teil der Sicherheit ist an den NU herauszugeben bzw. durch entsprechende Erklärung zu enthaften.

- 12.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft in Höhe der Vorauszahlung zu stellen, die den Anforderungen von Ziff. 12.4 NUB entspricht. Die Vorauszahlungssicherheit ist herauszugeben, soweit die Vorauszahlung auf die nächstfälligen (Abschlags-) Zahlungen angerechnet wurde, § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B.
- 12.4 Bürgschaften gem. dieser Ziff.12, für die nicht ausdrücklich abweichendes geregelt ist, sind ausschließlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Die Bürgschaften müssen unbedingt, unbefristet, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs.2 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und dem Verzicht auf das Recht der Hinterlegung ausgestellt sein. Die Einreden der Aufrechenbarkeit stehen dem Sicherungsgeber zu, wenn die Gegenforderung bzw. das Anfechtungsrecht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Einrede der Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung wird nicht ausgeschlossen. Die teilweisen Ausschlüsse der Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) findet auf eine als Mängelsicherheit gestellte Bürgschaft keine Anwendung. Die Kosten der Sicherheiten sind vom NU zu tragen. Für die Verjährung der Ansprüche des HU gegen die Sicherungsgeber haben die Sicherheiten ausdrücklich vorzusehen, dass die gesetzlichen Regeln mit der Maßgabe gelten, dass die Verjährung keinesfalls vor Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs gegen den NU als Hauptschuldner eintritt. Die Bürgschaften haben dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu unterliegen und müssen den Gerichtsstand, nach Wahl des HU, den Sitz des HU oder der Ort des Bauvorhabens aufweisen.

13 Haftung – Versicherungen

- 13.1 Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.2 Der NU hat dem HU das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellter und gelieferter Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nicht anders vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen € 2.500.000,00 für Personenschäden, Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden betragen.
- 13.3 Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.
- 13.4 Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- 13.5 Bauleistungsschäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selbst. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.
- 13.6 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

14 Abrechnung – Zahlung

- 14.1 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, jeweils 14 Tage nach Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug.
- 14.2 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.
- 14.3 Wenn sich die Parteien nicht über die Höhe einer Vergütung nach Ziff. 2.2 geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht, werden Abschlagsrechnungen des AN gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB erst dann fällig, wenn bzw. soweit dieser dem HU eine Sicherheit für einen etwaigen Rückforderungsanspruch entsprechend Ziff. 12.1 in Höhe der Abschlagsrechnung stellt.
- 14.4 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehalts für Mängelansprüche. Die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto wird einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht gedeckt sein, verpflichtet sich der NU zu einer sofortigen Rückzahlung des betreffenden Betrages.
- 14.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung.
- 14.6 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

- 14.7 Von allen Zahlungen wird der HU 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten und an das für den NU zuständige Finanzamt abführen (Steuerabzug gemäß § 48 EStG). Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem HU eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.
- 14.8 Der HU ist berechtigt, unter Beachtung des § 16 Abs. 6 Satz 1 VOB/B Direktzahlungen an Nachunternehmer und/oder Lieferanten des NU zu leisten.

15 Stundenlohnarbeiten

- 15.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des HU durchgeführt, müssen täglich nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Die Abzeichnung der Taglohnstunden kann nur durch den Bauleiter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 15.2 Der NU hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Vorgaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B zusätzlich Folgendes enthalten: Datum, Bezeichnung der Baustelle, Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngößen.
- 15.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Soweit im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten ihrer Art nach anderen Vertragsleistungen, die nach Einheitspreisen oder einem Pauschalpreis abzurechnen sind, zugeordnet werden können, sind sie in Rechnungen bei diesen anderen Vertragsleistungen übersichtlich aufzuführen.
- 15.4 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziffer 14.4 NUB.

16 Kündigung des Vertrages

- 16.1 Die Kündigung des Vertrages bedarf der schriftlichen Form, § 650h BGB.
- 16.2 Beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund steht dem HU insbesondere zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. Die Berechtigung des HU zur Kündigung setzt eine angemessene Nachfrist sowie deren fruchtlosen Ablauf voraus. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.
- 16.3 Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund kann sich auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.
- 16.4 Nach der Kündigung kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt (§ 648a Abs. 4 BGB).

17 Sonstiges

Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

18 Streitigkeiten – Schiedsvereinbarung

- 18.1 Alle Streitigkeiten aus dem NU-Vertrag, aus allen Zusatzaufträgen sowie alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag oder den Zusatzaufträgen stehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach den Abschnitten I und V der Streitlösungsordnung für das Bauwesen, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und dem Deutschen Betonverein (SL Bau), in der bei Abschluss des Nachunternehmervertrages gültigen Fassung entschieden. Das Schiedsgericht ist auch befugt, über alle Gegenforderungen und Rechte aus anderen Rechtsverhältnissen, die im Wege der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder der Widerklage in das Verfahren eingeführt werden, zu entscheiden. Mediation und Schlichtung nach den Abschnitten II und III der SL Bau sind im Fall von Streitigkeiten ausgeschlossen.
- 18.2 Zuständig für die Niederlegung des Schiedsspruches und Gerichtsstand für das Schiedsgericht ist das Amtsgericht Offenbach am Main. Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch oder Schiedsvergleich aufheben, dann kann über die Rechte und Pflichten der Parteien wiederum nur ein Schiedsgericht nach der Maßgabe dieser Ziffer 18 NUB entscheiden.
- 18.3 Ist eine der Vertragsparteien an einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem ordentlichen Gerichtsverfahren beteiligt, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht, für das der NU aufgrund des mit dem HU bestehenden Vertrages Lieferungen und Leistungen erbracht hat, so kann sie der jeweils anderen Vertragspartei im Schiedsverfahren bzw. im ordentlichen Gerichtsverfahren den Streit verkünden. Dritte, die ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer der Vertragsparteien haben, können dem Schiedsgerichtsverfahren zur Unterstützung dieser Partei beitreten. Die Schiedsgerichtsvereinbarung schränkt nicht die Möglichkeit ein, selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO), gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) oder einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird dadurch nicht aufgehoben. Das streitige Verfahren wird als Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt.
- 18.4 Gerichtsstand im Sinne des § 1062 ZPO ist das OLG Frankfurt am Main.
- 18.5 Der HU ist berechtigt, im Fall von Streitigkeiten zwischen Baubeginn und Abnahme der Leistung des NU von dem NU die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens nach den Abschnitten I und IV der SL Bau sowie den Abschluss einer Vereinbarung einer Adjudikation und eines Adjudikatorenvertrages jeweils gemäß Muster der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und des Deutschen Betonvereins zu verlangen. Der NU erklärt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung. Im Fall des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung gemäß §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 SL Bau oder der Beendigung gemäß § 27 SL Bau vereinbaren die Parteien hiermit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Maßgabe dieser Ziffer 18 NUB.